Satzung

vom 08.08.2025

über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Ortsgemeinde Schöneberg

Der Ortsgemeinderat von Schöneberg hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBI. S. 153) in der jeweils geltenden Fassung, sowie der §§ 16,18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und des § 29 der Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof der Ortsgemeinde Schöneberg vom 05.05.2023 in jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 03.02.2025 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller
2. bei Umbettungen und Wiederbelegungen der Antragsteller

§3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsteilung.
(2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 05.05.2023 außer Kraft.

Schöneberg, den 08.08.2025

Siegel

gez.

Dieter Wopen
Ortsbürgermeister

Anlage

zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Schöneberg

Es werden folgende Gebühren erhoben:

I. Reihengrabstätten

Überlassung einer Reihengrabstätte (Einzelgrab, eine Beisetzung) an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene (Ankauf für Dauer der jeweiligen Ruhezeit)

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 EURO
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an	400,00 EURO
c) Urnenreihengrab	300,00 EURO
d) Urnenrasenreihengrab	800,00 EURO
e) Rasenreihengrab (Sarg)	400,00 EURO

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten:

1. Verleihung des Nutzungsrechts für Erdwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) eine Einzelerdwahlgrab	400,00 EURO
b) eine Doppelerdwahlgrab	800,00 EURO
c) jede weitere Grabstelle	400,00 EURO

1a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 1. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 1 pro Jahr.

1b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 1 pro Jahr.

2. Verleihung des Nutzungsrechts für Urnenwahlgräber an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) eine Einzelurnenwahlgrab	400,00 EURO
b) eine Doppelurnenwahlgrab	600,00 EURO

2a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 2. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 2 pro Jahr.

2b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 2 pro Jahr.

3. Verleihung des Nutzungsrechts <u>für Rasenurnenwahlgräber</u> an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) ein Rasenurneneinzelwahlgrab Wiese (bis zu zwei Urnen) 1.200,00 EURO
b) ein Rasenurneneinzelwahlgrab am Baum (Röhre, bis zu 2 Urnen) 1.200,00 EURO

Die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Hinweis- bzw. Gedenktafeln sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen und werden auf diese umgelegt.

3a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 3. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 3 pro Jahr.

3b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 3 pro Jahr.

4. Verleihung des Nutzungsrechts <u>für Urnenstelenplätze</u> an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung für (Nutzungsrecht 25 Jahre)

a) ein Urnenstelenplatz 600,00 EURO

Die Beschaffung und die Kosten für die Beschaffung und die Beschriftung der Stelen sind von den Antragstellern bzw. den Nutzungsberechtigten zu tragen.

4a. Verlängerung des Nutzungsrechts nach 4. bei späteren Bestattungen
es wird für die jeweilige Ruhezeit verlängert, und zwar um 1/25 nach 4 pro Jahr.

4b. Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit
es wird für die jeweilige Ruhezeit wiederverliehen, und zwar um 1/25 nach 4 pro Jahr.

<u>III. Ausheben und Schließen der Gräber</u>

1. Für die Bestattung (Grabaushub, Verfüllung Abtransport überschüssiger Erde)
Der Grabaushub und das Verfüllen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

2. Umbettungen
Umbettungen werden durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die dabei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldnern als Auslagen zu ersetzen.

<u>IV. Ausgraben und Umbetten von Leichen</u>

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen Vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.

V. Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche/Urne bis zu 3 Tagen	50,00 EURO
für jeden weiteren Tag	5,00 EURO
b) für die Reinigung	30,00 EURO
Für die Aufbewahrung (Beisetzung außerhalb Schönebergs)	
a) einer Leiche/Urne bis zu 3 Tagen	80,00 EURO
für jeden weiteren Tag	10,00 EURO
b) für die Reinigung	30,00 EURO

VI. Grabentfernung

a) Kindergrab	250,00 EURO
b) Urneneinzelgrab (eingefasst)	250,00 EURO
c) Urnendoppelgrab (eingefasst)	400,00 EURO
d) Einzelerdgrab	300,00 EURO
e) Doppelerdgrab	500,00 EURO
f) Dreiererdgrab	700,00 EURO
g) Rasengrab	200,00 EURO